

# GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 6 "Ortsmitte und Tründelkern"

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Barth am ..... erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist im Schreiben vom ..... erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Barth am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... Ort, Datum Siegel ObvI

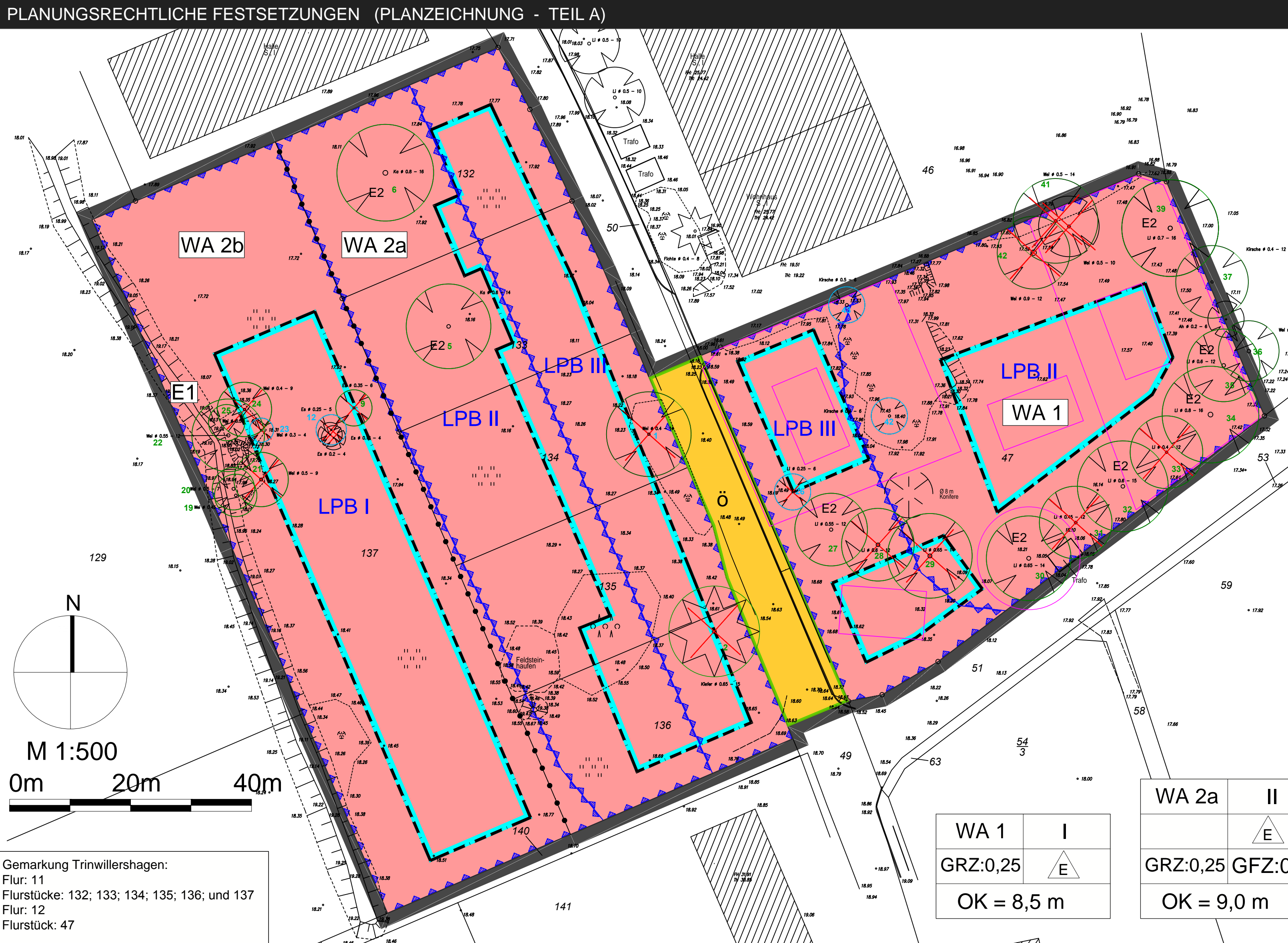
10. Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

11. Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

..... Ort, Datum Siegel Bürgermeister

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 6 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Internet auf der Homepage der Stadt Barth ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 4 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

..... Ort, Datum Siegel Bürgermeister



Gemarkung Trinwillershagen:  
Flur: 11  
Flurstücke: 132; 133; 134; 135; 136; und 137  
Flur: 12  
Flurstück: 47

WA 1	I
GRZ:0,25	E
OK = 8,5 m	

WA 2a	II
GRZ:0,25	E
GFZ:0,3	
OK = 9,0 m	

WA 2b	II
GRZ:0,3	O
GFZ:0,5	
OK = 9,0 m	

Nr.	Baumart	StÜ in m	StÜ in m	KÜ in m	Baumschutzsatzung	18 NatSchAG M-V	
1	SaI-Weide (Salix caprea)	0,4	1,25	14	ja	ja	
2	Schwarzahorn (Fraxus nigra)	0,55	2,34	15	ja	ja	
3	Hainbuche (Corylus avellana)	Strauch	mehrfach	0,3 ges.	nein	nein	
4	Silber-Weide (Salix alba)	0,05	0,2	-	nein	nein	
5	Rosakantarie (Asaculus hippocastanum)	0,6	1,89	14	ja	ja	
6	Rosakantarie (Asaculus hippocastanum)	0,8	2,51	15	ja	ja	
7	Rosakantarie (Asaculus hippocastanum)	zweist. 0,10	0,28	-	nein	nein	
8	Kirsche (Prunus spec.)	mehrfach	unter 0,20	-	nein	nein	
9	Silber-Weide (Salix alba)	mehrfach	0,35	1,1	6	ja	ja
10	Silber-Weide (Salix alba)	0,2	0,63	4	nein	nein	
11	Silber-Weide (Salix alba)	0,18	0,57	4	nein	nein	
12	Silber-Weide (Salix alba)	zweist. 0,25	gesamt 0,75	5	ja	nein	
13	Eingr. Weiden (Crataegus monogyna)	0,05	0,15	-	nein	nein	
14	Eingr. Weiden (Crataegus monogyna)	zweist. 0,10	gesamt 0,3	-	nein	nein	
15	Traubeneiche (Quercus pedunculata)	0,12	0,39	-	nein	nein	
16	Silber-Weide (Salix alba)	mehrfach	unter 0,1	-	nein	nein	
17	Silber-Weide (Salix alba)	0,18	0,59	-	nein	nein	
18	Silber-Weide (Salix alba)	mehrfach	unter 0,1	-	nein	nein	
19	Silber-Weide (Salix alba)	mehrfach	0,45	1,41	7	ja	ja
20	Silber-Weide (Salix alba)	0,5	1,57	7	ja	ja	
21	Silber-Weide (Salix alba)	0,5	1,57	9	ja	ja	
22	Silber-Weide (Salix alba)	mehrfach	0,55	1,73	12	ja	ja
23	Silber-Weide (Salix alba)	0,3	0,94	4	ja	nein	
24	Silber-Weide (Salix alba)	0,4	1,25	9	ja	ja	
25	Silber-Weide (Salix alba)	0,35	1,1	6	ja	ja	
26	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,25	0,75	6	ja	nein	
27	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,55	1,73	12	ja	ja	
28	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,6	1,89	12	ja	ja	
29	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,65	2,04	14	ja	ja	
30	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,65	2,04	14	ja	ja	
31	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,45	1,41	12	ja	ja	
32	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,6	1,89	15	ja	ja	
33	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,4	1,25	12	ja	ja	
34	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,8	2,51	15	ja	ja	
35	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,6	1,89	12	ja	ja	
36	Weide (Salix)	0,6	1,89	10	ja	ja	
37	Ahorn (Acer)	0,2	0,63	6	nein	nein	
38	Kirsche (Prunus spec.)	0,6	1,89	12	ja	nein	
39	Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	0,7	2,2	15	ja	nein	
40	SaI-Weide (Salix caprea)	0,5	1,57	10	nein	ja	
41	SaI-Weide (Salix caprea)	0,5	1,57	14	ja	ja	
42	SaI-Weide (Salix caprea)	0,9	2,83	12	ja	ja	
43	Blauliche (Prunus serotina nigra)	0,4	1,25	6	ja	nein	
44	Blauliche (Prunus serotina nigra)	0,5	1,57	6	ja	nein	
Gesamt					31	25	

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil A)

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Art der baulichen Nutzung**
- WA allgemeines Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung, Höhe baul. Anlagen**
- GRZ/GFZ Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18, 19 BauNVO
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - OK max. zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlage über Bezugspunkt
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- E nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
  - o offene Bauweise zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
  - Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrsflächen**
- Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
  - Straßenbegrenzungslinie
  - öffentliche Verkehrsfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Einzelbaum, ggf. zukünftig fortfallend, Kompensationserfordernis § 9 Abs. 20,25 BauGB
  - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs. 4 BauGB
- Hier: Lärmpegelbereiche Außenlärmpegel berechnet nach DIN 4109-2:2018-2, aus dem Schallgutachten mit dem Stand vom 16.10.2020, siehe textliche Festsetzung Punkt 5
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Trinwillershagen §9 Abs. 7 BauGB
  - Abgrenzung des Maßes der baulicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 Abs. 5 BauNVO

- Nachrichtliche Übernahme**
- Einzelbaumbestand, hier gesetzlich geschützt entsprechend Naturschutzauflagegesetz M-V (NatSchAG M-V) und Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Trinwillershagen § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 18 NatSchAG M-V und § 3 Baumschutzsatzung
  - Einzelbaumbestand, hier gesetzlich geschützt entsprechend Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Trinwillershagen § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Baumschutzsatzung
- Planzeichen ohne Normcharakter**
- vorhandene bauliche Anlagen Flurstückbezeichnung
  - vorhandene Flurgrenzen Geländehöhe über NHN
  - vorhandene Flurstücksgrenzen Grenzpunkte
  - Travohaus Gliederung der Verkehrsfläche
  - Baum, derzeit ohne Schutzstatus Hecke

**PRÄAMBEL**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Ortsmitte und Tründelkern", der Gemeinde Trinwillershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (TEIL B) und den örtlichen Bauvorschriften, wird aufgestellt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Vereinfachung des Energieeffizienzparcs für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze v. 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Baugebietpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt v. 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057) und i.V.m. der Landesbaurordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. MV 2015, S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682).

## KATASTERMÄSSIGER BESTAND

Als Plangrundlage wird der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Stefan Reiche, eingemessen am 16.04.2019, verwendet. Die Flurstücksgrenzen wurden dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) vom 11.02.2019 des Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Vorpommern-Rügen (Dienststelle Stralsund) entnommen.

Katasternachweis: Stand vom Februar 2019  
Lagebezug: ETRS89 / UTM Z33N (zE-N)  
Höhenbezug: DHHN92 (Angaben in Meter ü. NHN)

## TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten zulässig sind:
- Wohngebäude,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
  - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
- Ausnahmsweise zulässig sind:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften,
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Anlagen für Verwaltungen,
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.
- Im allgemeinen Wohngebiet WA 2b ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO nur eine Wohnbebauung für ein betreutes Seniorenwohnen sowie diesem zugeordneten Nebenanlagen zulässig.
- 2. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)**
- Bezugspunkt für die in der Planzeichnung enthaltenden Festsetzungen zu Gebäudehöhen ist die des jeweiligen Gebäudes vorgelagerte Erschließungsstraße und hier die mittlere Höhenlage an der Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Baugrundstück.
- Bei Grundstücken in zweiter Reihe, die über eine private Grundstückszufahrt erschlossen sind, ist die mittlere Höhenlage an der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Grundstückszufahrt massgeblich.
- 3. HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
- In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2a nach § 4 BauNVO sind in Einzelhäusern maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

## 4. NATURSCHUTZFACHLICHE FESTSETZUNGEN

- 4.1 Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
- E1: Die mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichnete Heckenpflanzung entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Sträucher sind gleichwertig mit standortgerechten und heimischen Arten zu ersetzen.
- E2: Der mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichnete Einzelbaumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig mit standortgerechten und heimischen Arten zu ersetzen. Es wird bei Nachpflanzungen die Winter-Linde empfohlen. Bei Nachpflanzungen darf ein Mindestabstand von 8 Metern mindestens nicht unterschritten werden. Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m) dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere schädliche, bauliche Maßnahmen erfolgen. Die aktuellen DIN-Normen zum Baumschutz sind einzuhalten. Im Fall der Abgängigkeit eines Baumes eines zum Erhalt festgesetzten Baumstandortes im WA1 ist eine vom Pflanzstandort abweichende Nachpflanzung von bis zu 10 m zulässig.

## 4.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**AF1: Schutz von Reptilien im Straßenraum und vor Kleintierfallen**

Um anlagenbedingte Tötungen auszuschließen, sind typische Kleintierfallen wie Gullys oder Kabelschächte mit Ausstiegshilfen zu versehen, die ein Herausklettern ermöglichen. Sofern keine Ausstiegshilfen angebracht werden, sind die Strukturen so zu verschließen, dass ein Hineinfallen effektiv verhindert wird. Hierzu sind engmaschige Siebeinsätze oder Gitterroste mit möglichst schmalen Schlitzen (Breite max. 1,7 cm) oder Kastenrinnen (Schlitzbreite max. 5 mm) zu verwenden. Als mögliche Ausstiegshilfen sind entsprechend präparierte Drainagematten (Firma Bauder oder vergleichbar), Lochblechschienen oder Ausstiegsrohre zu verwenden.

## 5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 (Aufenthaltsräume von Wohnungen, Büroräume etc.) sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die gesamten bewerteten Schalldämm-Maße der Außenbauteile R<sub>w,ges</sub> mindestens die folgenden Anforderungen nach DIN 4109-1:2018-01, Abschn. 7.1. erfüllen:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume von Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
III	R <sub>w,ges</sub> ≥ 35 dB	R <sub>w,ges</sub> ≥ 30 dB
II	R <sub>w,ges</sub> ≥ 30 dB	R <sub>w,ges</sub> ≥ 30 dB
I	R <sub>w,ges</sub> ≥ 30 dB	R <sub>w,ges</sub> ≥ 30 dB

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn für das Einzelvorhaben die Anforderungen an die gesamten bewerteten Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7.1, gesondert nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung bereits vorhandener schalltechnischer Hindernisse im Geltungsbereich. Im gesamten Geltungsbereich dürfen dabei die Schalldämm-Maße für Außenbauteile von R<sub>w,ges</sub> ≥ 30 dB für Aufenthaltsräume von Wohnungen sowie für Büroräume und ähnliches nicht unterschritten werden.

5.2 Außenwohnbereiche z.B. Terrassen im Freien bei den Gebäuden innerhalb der Baugebiete WA 1 und WA 2a sind innerhalb des Lärmpegelbereiches III nur an den Lärmabgewandten, straßenabgewandten Fassaden anzuordnen.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME §9 Abs.6 BauGB

**gesetzlich geschützter Baumbestand § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 18 NatSchAG M-V**

Die Beseitigung von Bäumen, die entsprechend § 18 NatSchAG M-V geschützt sind, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Bei geplanten Eingriffen in den gesetzlich geschützten Baumbestand ist eine behördliche Genehmigung beim Landkreis Vorpommern-Rügen, unter Angaben von Gründen sowie Aussagen zur Ausgleichspflanzung zu beantragen. Der Ersatz richtet sich nach Baumschutzkompensationserlass (2007).

**geschützter Baumbestand § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Trinwillershagen**

Die Entfernung, Zerstörung, Beschädigung oder die wesentliche Störung des Aufbaus von entsprechend § 3 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Trinwillershagen geschützten Bäumen ist verboten. Verboten sind auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder Absterben des Baumes führen können. Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten i.S.d. § 7 der Satzung sind bei der Gemeinde Trinwillershagen schriftlich, unter Angaben von Gründen sowie Aussagen zur Ausgleichspflanzung, zu beantragen. Der Ersatz richtet sich nach § 8 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Trinwillershagen (2003).

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 86 LBauO M-V

**Dachformen:**

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind ausschließlich die Dachformen Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdach zulässig.

Für die in dem allgemeinen Wohngebiet WA 2b festgesetzte Nutzung des betreuten Seniorenwohnehmens ist abweichend von der vorstehenden Festsetzung zu den zulässigen Dachformen auch die Dachform Flachdach zulässig.

**Carpports, Garagen und Nebengebäude**

Vorstehende Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen gelten nicht für Carports, Garagen und Nebengebäude. Carports, Garagen und Nebengebäude dürfen nur rückwärtig der zur Straßenverkehrsfläche orientierten Baugrenze errichtet werden. Bei Eckgrundstücken gilt dies nur für eine der Straßenverkehrsfläche zugewandten Baugrenze.

**Grundstückszufahrten**

Pro Grundstück ist maximal 1 Zufahrten zulässig, die nicht breiter als 3 m sein darf.

## HINWEISE

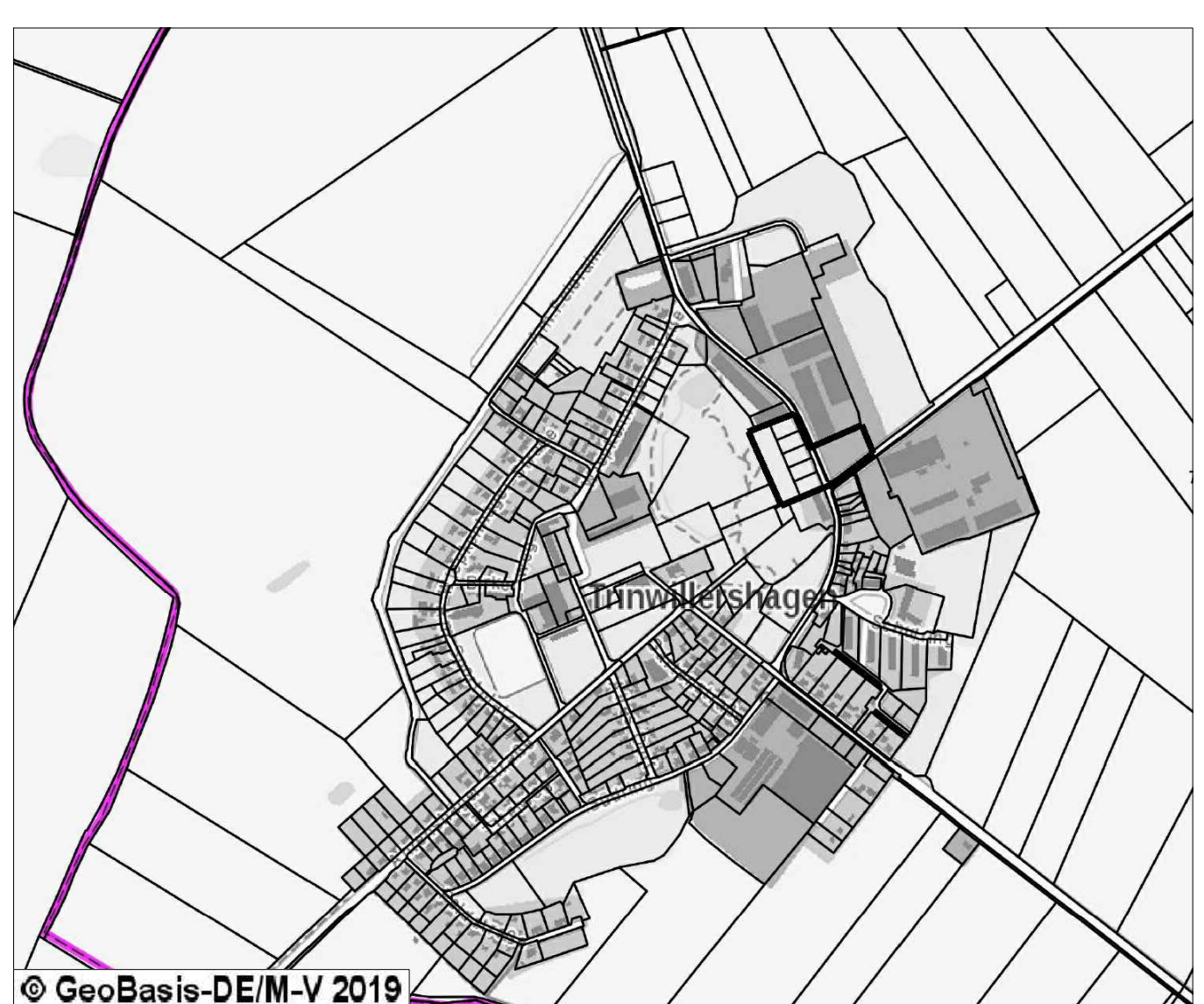
**BODENDENKMALE**

Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

## GESETZLICHE AUSSCHLUSSZEITRAUM FÜR BAUFELDFREIMACHUNG

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung einschließlich Gehölzrodung ausschließlich auf den Zeitraum von 01.Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zu beschränken.

## GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN



PROJEKTNAME: Gemeinde Trinwillershagen  
Bebauungsplan Nr. 6 "Ortsmitte und Tründelkern"

PLANBEZEICHNUNG: Vorentwurf	PLANNUMMER: 1,0
MASSTAB: 1:500	DATUM: 15.04.2021
AUFTRAGGEBER: Gemeinde Trinwillershagen, vertreten durch Herrn Markwawisck über Amt Barth - Baumt	BEARBEITUNG: Hoffmann
Georg 2 Teering 2 18356 Barth	GEPRÜFT: Wagner

PLANERFASSER: Fischerbruch 8, 18055 Rostock  
Tel.: 0381 1377069-40  
Fax: 0381 1377069-49  
info@wagner-planungsgesellschaft.de  
www.wagner-planungsgesellschaft.de

**wagner** Planungsgesellschaft  
Städteentwicklung · Tourismus · Projektmanagement